



Brüssel, den 27. März 2017
(OR. en)

7738/17

Interinstitutionelles Dossier:
2017/0028 (NLE)

SCH-EVAL 95
ENFOPOL 154
COMIX 227

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

vom 27. März 2017

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 7194/17

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Italien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Italien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3528. Tagung vom 27. März 2017 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2016 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Italien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieses an Italien gerichteten Beschlusses ist die Empfehlung von Maßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2016 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2017) 81] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Beurteilungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Der Rechtrahmen für die polizeiliche Zusammenarbeit in Italien ist gut etabliert und wird im Alltag umgesetzt. Zu benachbarten Staaten bestehen bewährte Kontakte. Die Tatsache, dass Italien mit all seinen Nachbarländern bilaterale Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit geschlossen hat, ist besonders positiv zu bewerten. Der Informationsaustausch im Grenzgebiet findet vor allem über die vier Zentren für die Zusammenarbeit von Polizei und Zoll (PCCC) in Modane, Chiasso, Ventimiglia und Thörl-Maglern statt.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Alle bilateralen Übereinkommen sollten vollständig und rechtzeitig umgesetzt werden.
- (4) EU-Rechtsvorschriften sollten fristgerecht umgesetzt und angewendet werden.
- (5) Aufgrund dieser Sachlage ist es besonders wichtig, die Empfehlungen 2, 3, 4, 5, 16 und 19 umzusetzen.
- (6) Dieser Beschluss zur Festlegung einer Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 übermittelt der evaluierte Mitgliedstaat der Kommission innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlungen seine Bewertung einer möglichen Umsetzung dieser Empfehlungen mit Angaben zu etwaigen weiteren Verbesserungen —

EMPFIEHLT:

Italien sollte

- 1. Polizeibedienstete für Verwaltungsvorschriften wie die verschiedenen Verhaltenskodizes oder das Dienst- und Disziplinarrecht sensibilisieren und die Vorschriften im Intranet veröffentlichen;
- 2. das Verfahren zur Umsetzung bilateraler Übereinkommen über die polizeiliche Zusammenarbeit bestmöglich straffen und beschleunigen;
- 3. die Kooperationsmöglichkeiten durch geltende bilaterale Übereinkommen volumnfänglich nutzen;
- 4. den schwedischen Rahmenbeschluss² vollständig umsetzen, seinen Bekanntheitsgrad erhöhen und Fortbildungen diesbezüglich anbieten;
- 5. alle relevanten internationalen Kanäle und Datenbanken für sämtliche Einheiten der einzigen Anlaufstelle (SPOC) verfügbar machen;

² Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006.

6. die Nutzung des Europol-Informationssystems (EIS) durch eine Überprüfung der Grundsätze für den Zugang und das Hochladen verbessern; insbesondere den EIS-Zugang für die zentrale Kontaktstelle (front desk) der SPOC gewähren;
7. die Möglichkeiten des Prüm-Rahmens³ für den Informationsaustausch und die operative Zusammenarbeit vollständig ausschöpfen;
8. den Wissensstand über die Möglichkeiten und Inhalte von Interpol-Datenbanken verbessern, beispielsweise durch Schulungen für Endnutzer;
9. die Suchfunktionen der SDI (zentrale Polizeidatenbank Italiens) rationalisieren, gewährleisten, dass diese Funktionen an die Anforderungen des SIS II und der e-ASF-Datenbank von Interpol angepasst werden;
10. Englischkurse für Fortgeschrittene für die Mitarbeiter der für die internationale polizeiliche Zusammenarbeit zuständigen Stellen durchführen;
11. einen gemeinsamen einheitlichen Ausbildungsrahmen für alle Polizeikräfte fördern, insbesondere mit Blick auf Kurse für Englisch, die Sprachen der Nachbarländer, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit und die Nutzung internationaler Datenbanken;
12. gemeinsame Schulungen von Strafverfolgungsbehörden und Justizbehörden zur internationalen Zusammenarbeit verstärken;
13. mehr gemeinsame Fortbildungsmaßnahmen mit Nachbarländern prüfen;
14. die Übertragung klar umgrenzter Exekutivbefugnisse an Behördenmitarbeiter der Nachbarländer prüfen, um wirksame Unterstützung und Zusammenarbeit bei gemeinsamen Einsätzen auf italienischem Hoheitsgebiet zu ermöglichen;
15. aktiver an den Beratungen und Projekten auf EU-Ebene zu langfristigen Lösungen für die künftige Funkkommunikation teilnehmen, um eine grenzüberschreitende Funkkommunikation gemäß Artikel 44 des Schengener Durchführungsbereinkommens zu ermöglichen;

³ Beschluss 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 und Beschluss 2008/616/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Durchführung des Beschlusses 2008/615/JI.

16. eine verstärkte Nutzung des jüngst umgesetzten Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates über gemeinsame Ermittlungsgruppen erwägen;
17. den Kenntnisstand zu den Dienstleistungen erhöhen, die die PCCC für die Strafverfolgungsbehörden in ganz Italien anbieten;
18. sich für einen Kanal für den sicheren Informationsaustausch zwischen den Partnern des PCCC Chiasso einsetzen, beispielsweise durch die Verbindung beider Partner zu SIENA;
19. den ins Auge gefassten Plan verfolgen, das allgemeine Fallmanagement-System ARIANNA im PCCC Ventimiglia zu installieren; eine Verknüpfung mit SIENA erwägen;
20. gemeinsame Maßnahmen zur Straftatenanalyse mit den französischen Partnern im PCCC Ventimiglia durchführen – unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen, wie sie in den PCCC-Leitlinien⁴, insbesondere in der Anlage 5, dargelegt sind.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

⁴ Ratsdokument 9105/11.